

Das Exerzierreglement der schweizer. Infanterie

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 16

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden. Seine Aufgaben könnten sein: Bewachung einzelner Posten, von Etappen, Gefangenen, Sicherung von Magazinen u. s. w.

In jedem Bataillonskreis könnten 2 oder bei grossem Ueberfluss an Mannschaft 3 Kompagnien bewaffneter Territorial-Landsturm aufgestellt und diesen die Arbeiter als Unterabtheilung zugeheilt werden.

Die Territorial-Kompagnien des Regimentskreises könnten, wenn erforderlich, ein bis zwei Bataillone (zu 3 oder 4 Kompagnien) bilden. Der Fall, die Territorial-Landsturm-Bataillone in Halbbrigaden oder Brigaden zusammenstellen zu müssen, dürfte sich selten ereignen.

VII.

Die Landsturmabtheilungen der 3 Kategorien „Freiwillige Kompagnien, mobile Landsturm-bataillone und Territorial-Landsturm“ würden betreff Auswahl der Leute, Besetzung der Offiziersstellen, Organisation und Stärke der Kompagnien, eine grosse Verschiedenheit bieten müssen, wie sich dieses nothwendig aus ihren verschiedenen Bestimmungen ergibt.

Grössere Anforderungen müssen an die körperliche Tauglichkeit, Ausrüstung und Bewaffnung und selbst Ausbildung der freiwilligen Schützen und der mobilen Landsturm-bataillone gestellt werden; geringere an die Territorial-Landsturm-Bataillone und bei diesen muss wieder bei dem bewaffneten Theil grösseres Gewicht auf die Tauglichkeit gelegt werden, als bei dem unbewaffneten. Zu letzterem ist jeder Mann geeignet, welcher im bürgerlichen Leben mit der Schaufel, Art, Maurer-Kelle, dem Hammer, Hobel, oder selbst Nadel auf ehrliche Weise sein Brod verdienen kann.

Uniformirung und Bewaffnung für die Arbeitersektion des Landsturmes ist nicht nothwendig. Die Leute leisten den Dienst als Arbeiter oder Handwerker, wenn man ihrer bedarf. Militärische Abzeichen könnten ihnen unter Umständen nur verhängnissvoll werden. Es wird diesen braven Leuten vielleicht leid sein, wenn diese Bestimmung angenommen wird, doch wird es für sie besser sein. Sie sind und bleiben die Passivmitglieder des Landsturmes.

Bei Auswahl der Leute für die Extrakorps, welche allenfalls nothwendig befunden werden, entscheidet früher in der Armee geleisteter Dienst, oder sonst erworbene Kenntnisse oder Geschicklichkeit. Auf Einzelheiten dürfen wir hier (um unsere Leser nicht zu ermüden) nicht eingehen.

(Fortsetzung folgt.)

Das Exerzierreglement der schweizer. Infanterie.*)

In Nr. 30 der „Militärzeitung“ (des letzten Jahrganges) haben wir eine einlässlichere Erörterung unserer Verbesserungsvorschläge in nahe Aussicht gestellt. Leider haben verschiedene Umstände die Veröffentlichung derselben bis jetzt verhindert.

Truppen im Felde sind entweder in Ruhe oder auf dem Marsche oder im Gefecht und ist es die Aufgabe der Taktik, sie nicht nur nach ihrer Waffengattung, sondern auch mit Rücksicht auf jeden dieser Zustände zu ordnen. Die Grundlage der Ausbildung zum Gefechte bildet in erster Linie das Exerzierreglement einer Waffengattung. Es repräsentirt die Technik und ist unter bestimmte Formen gebracht, an welche man sich als an ein gegebenes Gesetz zu halten hat. Es umfasst die ganze Ausbildung vom einzelnen Mann und Trupp an bis zur höchsten taktischen Einheit. Das Exerzierreglement für unsere Infanterie ist am 24. März 1876 in Kraft getreten.

Es handelt sich nun um Erörterung der Fragen:

1. Entspricht das Reglement noch dem Bedürfnisse der Gegenwart?
2. Verneinenden Falls, welche Aenderungen sind in ihm vorzunehmen?
3. Genügt ein Exerzierreglement im buchstäblichen Sinne des Wortes oder bedarf es noch besonderer Anleitungen für die Anwendung der in ihm enthaltenen Vorschriften?
4. Sind event. diese Anleitungen als verbindlich oder nur als Belehrungen zu betrachten, deren Befolgung dem Gutfinden anheimgestellt ist?
5. Sind dieselben derart, dass sie noch in den Rahmen des bestehenden Reglements gebracht werden können, oder verlangen sie den Erlass eines neuen?
6. Ist dies dringlicher Natur?

Zu 1.

Unser Reglement ist unter dem vollen Eindrucke des Krieges von 1870/71 und der siegreichen Infanterietaktik der Deutschen bearbeitet worden und ist dabei auch der Umstand bestimmend gewesen, dass unsere neue Wehrverfassung bereits Formationen adoptirt hatte, die sie in der

*) Dieser Artikel eines hochstehenden und verdienstvollen Offiziers ist uns schon vor mehreren Monaten zugegangen. Die damals nahe liegende Gefahr kriegerischer Verwicklungen liess uns denselben, da Reglementsänderungen grosse Störungen verursachen, zurücklegen. Jetzt ist die Gefahr zwar nicht ganz beseitigt, doch wir glauben, dass die Frage wenigstens besprochen werden dürfe. Vor der Hand möchten wir aber noch immer vor der Durchführung von Reglementsänderungen warnen. Die Zeiten sind noch nicht so ruhig, dass wir es wagen dürften, Unsicherheit in der Handhabung der Formen in unserer Armee zu pflanzen. Die Redaktion.

deutschen vorgefunden. Schon aus diesem Grunde musste das neue Reglement rasch an die Hand genommen und fertig gestellt werden.

Ein Krieg und namentlich ein solcher, wie der genannte, ist aber mit seinem Ende keineswegs auch für die aus ihm zu ziehenden Folgerungen abgeschlossen und im Jahre 1876 ist noch Manches nicht als geklärt und zu definitiver Verarbeitung bereit gewesen. Unsere damalige Schöpfung konnte uns daher nicht als ein letztes Wort in der Sache, als ein Werk gelten, das die Garantie langer Dauer in sich trägt. Als ein Provisorium konnte und durfte es aber nicht erlassen werden und darum ist man seither darauf angewiesen gewesen, an dem neuen Bau zu flicken, wo es jeweilen ein anerkanntes Bedürfniss erheischte. Dies geschieht nun immer häufiger und eingreifender und die Ueberzeugung, dass unser Reglement von 1876 den Anforderungen der Gegenwart kein volles Genüge leiste, setzt jetzt schon manche und auch unsere Feder in Bewegung.

Zu 2.

Die Beantwortung dieser Frage umfasst das ganze Gebiet des Reglements, wenn man, von seinem Inhalt ausgehend, all' das in ihren Bereich ziehen will, was an ihm bereits geändert worden ist und was geändert werden sollte. Das erstere ist bekannt, das letztere kann nur der Ausdruck individueller Ansichten sein, die sich bis jetzt Bahn gebrochen haben. Was die Zukunft bringen wird, ist noch in das Dunkel kommender Forschungen gehüllt. Wir beschränken uns hier auf Mittheilung von Ergebnissen eigener Untersuchungen und möchten damit den Reigen allgemeiner Diskussion eröffnen.

Die Soldatenschule ist die Grundlage der technischen Ausbildung und ihre Einübung die erste Bedingung soldatischer Brauchbarkeit. Sie hat früher zu Vorschriften verlockt, welche den wirklichen Bedarf weit überschritten und ist der Tummelplatz der engherzigsten Drillerei gewesen. Auch jetzt noch, wo die Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit blosser Spielereien allgemein anerkannt ist, finden sich noch Spuren von solchen in ihr. Andererseits hat eine gutgemeinte Absicht Neuerungen in dieselbe eingeführt, welche sich nicht bewähren.

Der Schrägmarsch (E.-R. 40) ist s. Z. ein reines Paradestück gewesen, mit dem man die allseitige Richtungs- und Marschdressur vor Augen führen wollte. Wenn man ihn nun wieder hervorgeholt und in das neue Reglement aufgenommen hat, so geschah dies, weil man sich im Marsche auf der Diagonalen Zeitgewinn versprach. Trotz aller Mühe, die sie sich gegeben, hat die Instruktion es aber bis zur Stunde nicht zu einer befriedigenden Ausführung dieses Mar-

sches durch unsere Milizsoldaten gebracht und kommen sie, wenn man bei dem Flankenmarsche, in den sie unwillkürlich verfallen, nicht ein Auge zudrückt, stets in Unordnung auf der neuen Front an. Dadurch wird der Zeitgewinn illusorisch und kann man mit gutem Gewissen den Schrägmarsch wieder in die Rumpelkammer werfen.

Zur Einführung künstlicher, für den Feldgebrauch werthloser Manipulationen haben die Gewehrgriffe immer die beste Gelegenheit geboten und sind daher auch in diesen vor Allem Vereinfachungen vorgenommen worden. Wir halten aber dafür, dass man auch jetzt noch nicht an der Grenze des Möglichen angelangt, sondern dass die Reduktion der Gewehrgriffe auf einen einzigen den Verhältnissen angemessen sei. Wir tragen das Gewehr auf der linken eventuell auf der rechten Schulter, oder hängen es an.

(E.-R. pag. 81.) Das Schultern ist allerdings die natürliche Tragart für den, der hiebei nur auf seine Bequemlichkeit bedacht sein darf. Es verlangen aber hier militärische, namentlich Rücksichten auf den Hintermann, besondere Vorschriften, welche dem Träger einen unnatürlichen Zwang auferlegen. Da haben wir einen Riemen, der nicht nur zum Auf-, sondern auch zum Anhängen des Gewehres dienen soll. Das Gewehr an die Schulter gehängt, thut der Bequemlichkeit und dem Uebergang zur Feuerbereitschaft keinen Eintrag und kann keinen der übrigen Gewehrtragenden stören; auch sagt dasselbe dem militärischen Auge besser als das geschulterte zu. Hierin liegt nun eine Aufforderung, die Gewehrgriffe, wie es anderwärts schon geschehen, auf das Anhängen zu beschränken, von Anderem abgesehen, auch ein erheblicher Zeitgewinn für die Instruktion.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Der Bundesrath hat zum Direktor der eidg. Pferderegie in Thun Herrn Oberst-Lieutenant Vigier, Artillerie-Instruktor II. Klasse, ernannt.

— (Entlassung.) Herr Hauptmann Eduard Jauch in Bellinzona erhält aus Gesundheitsrücksichten die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Instructors II. Klasse der Infanterie.

— (Das eidgen. Unteroffiziersfest in Luzern) findet am 2., 3. und 4. Juni statt. Dem soeben erlassenen Zirkulare des Organisationskomites ist zu entnehmen, dass den Theilnehmern ein Fest der Arbeit und nicht des Vergnügens bevorsteht. Es erhält demnach dieses Fest auch einen rein militärischen Charakter. Das reichhaltige Arbeitsprogramm, dessen Ausführung die Zeit der Festtage voll in Anspruch nimmt, enthält folgende Abtheilungen: Sektionswettschiessen; Schiessen mit Stutzer und Gewehr auf 300 m; Schiessen mit Karabiner auf 225 m; Schiessen mit Revolver auf 60 m; Distanzenschätzen; Säbelfechten; Präzisions- und Schnellrichten mit 8cm-Geschützen; Satteln und Reiten; Schifren und Fahren (vierspännig); Geschützschule, even-